

Änderungsantrag

**der Fraktion der CDU,
der Fraktion GRÜNE,
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP/DVP**

**zu der Beschlussempfehlung des Innenausschusses
– Drucksache 15/7813**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 15/7720**

Gesetz zur Einführung der Informationsfreiheit

Der Landtag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) § 11 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen §§ 12 und 13 werden die §§ 11 und 12.
- c) Der neue § 11 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Es werden die folgenden Nummern 8 und 9 angefügt:
 - „8. nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sowie
 9. wesentliche Unternehmensdaten von Beteiligungen des Landes an privatrechtlichen Unternehmen.“

2. In Artikel 4 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.

15. 12. 2015

Wolf
und Fraktion

Sitzmann
und Fraktion

Schmiedel
und Fraktion

Dr. Rülke
und Fraktion

Begründung

Zu Ziffer 1

Aufgrund der Änderung durch Buchstabe a gelten die allgemeinen Regelungen über das Widerspruchsverfahren auch in Streitigkeiten nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG). Ein Ausschluss des Widerspruchsverfahrens ist zugunsten des Rechtsschutzes der Bürgerinnen und Bürger nicht angezeigt. Jüngste Gerichtsurteile zugunsten des Informationsanspruchs zeigen, wie wichtig dieser beim bürgerfreundlichen Thema der Informationsfreiheit ist. Zudem dienen Widerspruchsverfahren der Entlastung der Verwaltungsgerichte. Der sofortige Verweis der Bürgerinnen und Bürger auf ein kostenpflichtiges Gerichtsverfahren stünde zudem im Widerspruch zur Absicht des Gesetzes, die Kosten zur Informationserlangung gering zu halten.

Buchstabe b enthält eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.

Durch Buchstabe c wird die Liste derjenigen Dokumententypen, die informationspflichtige Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 LIFG von sich aus (aktiv) zu veröffentlichen haben, um zwei Dokumententypen ergänzt. Vorbild für die Regelung ist das Landestransparenzgesetz in Rheinland-Pfalz, das diese Dokumententypen zusätzlich enthält. Durch die aktive Veröffentlichung amtlicher Dokumente können sich Bürgerinnen und Bürger selbständig Informationen beschaffen. Das stärkt die Bürgergesellschaft und entlastet die Verwaltung, die sich anderenfalls entsprechenden Informationsanträgen ausgesetzt sehen würde.

Die gesetzliche Verpflichtung in § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LIFG neu bezieht sich auf Unternehmensdaten, die mit dem Beteiligungsbericht der Landesregierung bisher bereits auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden.

Zu Ziffer 2

Redaktionelle Folgeänderung zu Ziffer 1 Buchstabe b.